

DIE FEIER DER HEILIGEN EUCHARISTIE IN DER GEMEINDE IM WIDERSTREIT VON GEHORSAM UND GESTALTUNG

Von Dr. iur. can. Gero P. Weishaupt

1. Raum für Anpassungen in der Liturgie

Das Zweite Vatikanische Konzil war nach seinem Selbstverständnis ausweislich der Ansprache *Gaudet Mater Ecclesia*, mit der Papst Johannes XXIII. am 11. Oktober 1962 das Konzil eröffnet hat, und der Ansprache Papst Pauls VI. am 29. September 1963 zu Beginn der zweiten Sitzungsperiode ein *Pastoralkonzil*. Dieser Anspruch führte auch zu einer Erneuerung der Liturgie mit *pastoraler* Zielsetzung. In Nr. 21 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*¹ erklären die Konzilsväter:

„Damit das christliche Volk in der heiligen Liturgie die Fülle der Gnaden mit größerer Sicherheit erlange, ist es der Wunsch der heiligen Mutter Kirche, eine allgemeine Erneuerung der Liturgie sorgfältig in die Wege zu leiten. ... Bei dieser Erneuerung sollen Texte und Riten so geordnet werden, dass sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, dass das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann.“

Der Grundsatz der vollen, tätigen und gemeinschaftlichen Teilnahme der Gläubigen, den das Konzil von der liturgischen Bewegung in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aufgegriffen und weiterführt hat, führte zu der Notwendigkeit, die Texte und Riten der Liturgie so zu revidieren und zu ordnen, „dass sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen“. Das Konzil betont aber zugleich, dass die Kompetenz für die Ordnung der Liturgie hoheitlich ist. So lesen wird Nr. 22 der Liturgiekonstitution:

„Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof“ (§ 1).

„Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: LThK, Zusatzband I, Freiburg 1966, 14 - 109.

zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen“ (§ 2).

Mit dem Hinweis auf die Ordnungskompetenz nicht nur des Apostolischen Stuhles, sondern auch der Bischöfe und der Bischofsvereinigungen (Bischofskonferenzen) schließt die Liturgiekonstitution eine ortskirchliche Beteiligung an der Revision der liturgischen Bücher mit ein. Damit greift sie bereits auf einen Aspekt, der später in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* in Bezug auf das Verhältnis von Universal- und Partikularkirche ekklesiologisch vertieft und ausgearbeitet werden sollte. Die strenge, einseitige Zentralisierung der liturgischen Ordnungskompetenz, die die posttridentinische Zeit kennzeichnete und die ihren Niederschlag auch im CIC/1917 (Can. 1257) gefunden hat, wird aufgebrochen und berechtigtem Anteil der teilkirchlichen Autoritäten die Tür geöffnet.

Diese teilweise Dezentralisierung der liturgischen Ordnungskompetenz haben die Konzilsväter aus praktischen Gründen auch im Hinblick auf Anpassungsmöglichkeiten (*adaptationes*) liturgischer Bücher an die verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften vorgenommen. So formuliert das Konzil in Artikel 38 von *Sacrosanctum Concilium* folgenden Grundsatz:

„Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher. Dieser Grundsatz soll entsprechend beachtet werden, wenn die Gestalt der Riten und ihre Rubriken festgelegt werden“.

Die Anpassungen, die die teilkirchlichen Autoritäten vornehmen können, sollen unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen den Verschiedenheiten der Gemeinschaften, der Gegenden und Völker, besonders in den Missionen Rechnung tragen. Die Allgemeine Einführung² in das von Papst Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution *Missale Romanum* vom 3. April 1969 promulgierte Römische Messbuch nennt verschiedene Gegenstände von Anpassungen, die die Bischofskonferenzen beschließen können. Es handelt sich um Anpassungen in Bezug auf die Gesten und die

² *Missale Romanum* ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum. *Institutio Generalis* ex editione typica tertia cura et studio Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum excerpta, Città del Vaticano 2000.

Körperhaltungen, die Gesänge, die Zahl der Lesungen, die Gabenbereitung, die Kommunion, die Formen des Friedensgrußes, den Altar, die liturgischen Geräte, die Gewänder usw.

Die Ordnungsfunktion auf seiten der kirchlichen Hierarchie hängt mit dem Wesen der Liturgie als Selbstvollzug der Kirche als ganzer zusammen. Die Liturgiekonstitution weist darum zurecht die Ordnungsbefugnis ausschließlich der hoheitlichen kirchlichen Hierarchie zu.

Darüber hinaus haben im Rahmen der in den hoheitlich approbierten liturgischen Büchern festgesetzten Vorgaben auch die Amtsträger an Ort und Stelle die Befugnis, liturgische Texte und Riten an die konkrete Gemeinschaft und Situation anzupassen. Der breite Raum an Kreativität und Spontaneität, den das Missale Romanum Pauls VI. dem Zelebranten vor Ort öffnet, folgt aus dem Grundsatz der Anpassung der Liturgie an die konkrete Gemeinschaft, Kultur und Lebensverhältnisse mit dem Ziel, die tätige und volle Teilnahme der Gläubigen zu fördern und ihrem geistlichen Wohl zu entsprechen. So kennt das Missale die Möglichkeit fakultativer, kurzer und frei formulierter mystagogischer Einführungen in die Messfeier, sodann Einführungen vor den Lesungen und den Hochgebeten sowie bei der Entlassung am Ende der Messfeier.

Darüber hinaus bietet das Missale zahlreiche Wahlmöglichkeiten. Sie reichen von der Gestaltung des Altares und des Altarraumes, über die Form des Brotes, der Gefäße und der Paramente bis hin zu Fragen, die den Ablauf und den Ritus der Messe selber betreffen. So kann der Zelebrant z. B. entscheiden, ob er Evangeliar, Kreuz, Leuchter und Weihrauch beim Einzug mitführt oder die Kommunion unter beiderlei Gestalten spendet. Ferner gibt es Variationsmöglichkeiten für den Bußakt, für die Hochgebete und die Akklamationen nach der Wandlung. Auch kann der Zelebrant über die Art des Friedensgrußes entscheiden. In den Übersetzungen der *Editio Typica* des lateinischen Messbuches hat der Priester die Wahl zwischen verschiedenen Formulierungen des Tagesgebetes. In der deutschen Gemeindemesse ist es zudem erlaubt, anstelle des festen Proprium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei) geeignete Lieder zu singen. Immer gilt das Prinzip, den Bedürfnissen der jeweils feiernden Gemeinde Rechnung zu tragen.

Änderungen oder Hinzufügungen, die über diesen vorgegebenen Rahmen hinausgehen, sind allerdings nicht erlaubt. Darauf weist ausdrücklich der letzte Paragraph des Artikels 22 in der

Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* über die Ordnung der Liturgie hin, dessen Wortlaut sich teilweise auch in can. 846 des CIC/1983 findet. Im Konzilstext heißt es:

„Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“.

Dieser Hinweis des Konzils wendet sich ausdrücklich gegen eigenmächtige Änderungen in der Liturgie.

2. Liturgische Experimente und Missbräuche

Schon während des Konzils, nachdem die Vorbereitung der Liturgiereform durch den Rat zur Durchführung der Liturgiereform mit ihrem Vorsitzenden Kardinal Lercaro und dem Sekretär Annibale Bugnini von Paul VI. eingesetzt worden war, entstanden bereits liturgische Experimente und Missbräuche, die Paul VI. in seiner 1965 erschienenen Eucharistie-Enzyklika *Mysterium fidei*³ beklagte. Darin ruf er u. a. in Erinnerung, dass die liturgischen Handlung keine privaten Handlungen sind, sondern Feiern der ganzen Kirche. Dieser ekklesiologische Aspekt, der der Liturgie wesentlich eigen ist, findet sich später in can. 837 § 1 CIC/1983 ausgedrückt, wo es heißt,:

„Die liturgischen Handlungen sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der ganzen Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist als das unter den Bischöfen geeinte und geordnete heilige Volk; die liturgischen Handlungen gehen daher den ganzen Leib der Kirche an, stellen ihn dar und erfüllen ihn; seine einzelnen Glieder aber berühren sie in unterschiedlicher Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen, der Aufgaben und der tatsächlichen Teilnahme“.

Fünf Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils war der Dambruch, der durch die auch von höchster Stelle zugelassenen liturgischen Experimente und nicht zuletzt auch durch die breiten Zugeständnisse des Reformwerkes, den der Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution unter Kardinal Lercaro und dem Sekretär Bugnini veranlaßt hat, offensichtlich so groß, dass der Apostolische Stuhl sich

³ Enzyklika *Mysterium fidei* vom 3. September 1965, in: Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I (1963 – 1973) composuit et indice auxit Reiner Kaczynski a studiis S. Congregationis pro Cultu Divino, 140 – 155.

1970 wiederum genötigt sah, in der Instruktion *Liturgicae Instaurationes*⁴ an die Verantwortlichkeit der Priester und ihren Gehorsam gegenüber liturgischen Vorschriften zu appellieren:

„Die Wirksamkeit liturgischer Feiern wird nicht gewährleistet durch ein dauerndes Experimentieren und Verändern oder durch noch weitergehende Vereinfachung, sondern nur durch eine tiefere Besinnung auf das Wort und das Geheimnis, das man feiert. Ihre Vergegenwärtigung wird durch die Beachtung der kirchlichen Riten gesichert, nicht aber durch das, was irgendein Priester aus Eigenem ersinnt. Man möge sich vor Augen halten, dass eigenmächtige Änderungen an den liturgischen Riten durch den Priester die Würde der Gläubigen verletzen sowie zu individualistischen und rein persönlichen Formen der Liturgie führen, die doch der ganzen Kirche gehört“⁵.

Zehn Jahre später, am 3. April 1980, klagt die Instruktion *Inaestimabile Donum* der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst über liturgische Missbräuche. Nachdem sie die positiven Früchte der Liturgiereform erwähnt hat, geht die Instruktion ausführlich auf die „verschiedenartigen und häufigen Missbräuche“ ein:

„Verwechslung der Rollen, zumal was den Dienst der Priester und die Rolle der Laien angeht (man spricht unterschiedslos und gemeinsam das eucharistische Hochgebet, die Homilie wird von Laien gehalten; Laien teilen die Kommunion aus, während die Priester sich davon dispensieren; ein wachsender Verlust des Gespürs für das Heilige; man verzichtet auf die liturgischen Gewänder, zelebriert ohne wirkliche Notwendigkeit außerhalb der Kirchen, man läßt es dem allerheiligsten Sakrament gegenüber an Ehrfurcht und Achtung fehlen usw.; man verkennt den kirchlichen Charakter der Liturgie; man verwendet private Texte, verbreitet eucharistische Hochgebete, die nicht approbiert sind und verwendet liturgische Texte mißbräuchlich zu sozio-politischen Zwecken). Wir haben in diesen Fällen eine wirkliche Verfälschung der katholischen Liturgie vor uns: Eine Verfälschung begeht, wer von seiten der Kirche Gott einen Kult in anderer Weise darbietet, als er mit

⁴ Instructio De Constitutione Apostolica “Missale Romanum” vom 20. Oktober 1969, in: Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I, composuit et indice auxit Reiner Kaczynski a studiis S. Congregationis pro Cultu Divino Nr, 2174.

⁵⁵ Deutscher Text in: Jo Hermans, *Die Feier der Eucharistie*. Erklärung und spirituelle Erschließung, Regensburg, 1984, 72.

gottgewollter Autorität von der Kirche festgesetzt und in der Kirche üblich ist (Thomas v. Q. Summa Theologica, 2-2, q. 94, a. 1). All das kann keine guten Früchte bringen. Die Folgen sind - und es kann gar nicht anders sein - ein Riß in der theologischen und liturgischen Einheit der Kirche, Unsicherheit in der Lehre, Ärgernis und Verwirrung des Volkes Gottes und, fast unvermeidlich, heftige Reaktionen. Die Gläubigen haben ein Recht auf eine wahre Liturgie, die nur dann gegeben ist, wenn sie vollzogen wird, wie die Kirche es gewollt und festgelegt hat. Diese hat auch die Möglichkeit einer eventuellen Anpassung vorgesehen, die durch die pastoralen Erfordernissen an verschiedenen Orten oder durch unterschiedliche Gruppen von Personen notwendig werden. Unerlaubte Experimente, Änderung und Kreativität verwirren jedoch die Gläubigen. Die Verwendung von nichtautorisierten Texten bewirkt, dass das notwendige Band zwischen der *lex orandi* und der *lex credendi* verlorenght. Hier ist an die Mahnung des II. Vatikanischen Konzils zu erinnern: ‚Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern‘ (SC, 22,39)“⁶.

Die Ursache liturgischer Missbräuche liegt im Grunde in der Spannung zwischen bewahrendem und kreativem Moment der Liturgie, das das Zweite Vatikanische Konzil wieder mehr ins Bewußtsein gehoben hat. In einem Vortrag aus Anlass des 40. Jahrestages der Liturgiekonstitution sagte der damalige Kardinal Joseph Ratzinger:

„Die Konstitution über die heilige Liturgie hat die vielfältigen Bäche und Flüsse der Liturgischen Bewegung aufgesammelt und zu einem Strom vereint, der die ‚Gottesstadt erfreut‘ (PS 46, 5). Aber natürlich blieben sozusagen auch noch Altwasser zurück, die nicht in den Strom eingehen konnten, und im Strom selber sind noch die unterschiedlichen Flüsse zu erkennen, die in ihm vereint sind. Man kann an den Wassern sozusagen noch merken, wo sie entsprungen sind. So sind auch innere Spannungen geblieben ...: Spannungen zwischen dem Verlangen, die Liturgie der alten Kirche wieder in ihrer Ursprünglichkeit zu erneuern, und dem Bedürfnis, die Liturgie in der Gegenwart anzusiedeln; Spannungen zwischen dem konservativen und dem schöpferischen Element; Spannungen zwischen dem Anbetungscharakter der Liturgie und ihren

⁶ Jo Hermans, *Die Feier der Eucharistie*, 72.

katechetischen und pastoralen Aufgaben. Dies sind freilich Spannungen, die letztlich im Wesen der Liturgie selbst begründet sind und nicht nur unterschiedliche Strömungen der Liturgie widerspiegeln. Das Konzil hat auf beeindruckende Weise das rechte innere Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Aspekten herzustellen versucht, aber in der Ausführung des konziliaren Auftrages konnte es leicht geschehen, dass die Balance des Konzilstextes einseitig in eine bestimmte Richtung aufgelöst wurde; deshalb ist Rückbesinnung auf die wirkliche Aussage des Konzils immer neu vonnöten⁷.

Wenn Kardinal Ratzinger von der Spannung zwischen dem bewahrendem und schöpferischem bzw. kreativem oder gestaltendem Element spricht, dann zeigt die liturgische Praxis in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und die wiederholten Mahnungen des Apostolischen Stuhles, dass die dem Konzil vor Augen stehende Balance zwischen beiden Elementen durch den Hang nach Kreativität und Gestaltung seitens der Zelebranten verschoben ist. Verantwortlich hierfür ist sicher ein Mangel an liturgischer Bildung, vor allem beim Klerus. Aber auch das Missale Pauls VI. selber gibt zum Missbrauch einer an sich berechtigten Möglichkeit, nämlich die Liturgie an die jeweilige bestimmte pastorale Situationen anzupassen, Anlass. Nicht nur die mit der Instruktion *Inter Oecumenici* von 1964⁸ ermöglichte, wenn auch nicht verpflichtete, aber sich dennoch allgemein durchgesetzte Zelebration zum Volk hin, wodurch der Priester zum Mittelpunkt der Feier gemacht und zum reinen Vorsteher degradiert wurde, sondern auch die vielen Möglichkeiten der Anpassungen und freien Formulierungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Joseph Ratzinger sagt hierzu:

„Diese Formulierungen des Missale bestätigt in der Tat offiziell die Kreativität; der Priester fühlt sich fast verpflichtet, die Worte ein wenig zu ändern, um zu zeigen, dass er kreativ ist, dass er in seiner Gemeinde diese Liturgie vergegenwärtigt; und mit dieser Freiheit, die die Liturgie in seiner Katechese für diese Gemeinde verändert, wird die liturgische Einheit und Ekklesialität der Liturgie zerstört“.⁹

⁷ Joseph Ratzinger, *Gesammelte Schriften*. Theologie der Liturgie, Bd. 11, Freiburg im Breisgau 2008, 673-675.

⁸ *Instructio Inter Oecumenici* vom 26. September 1964, in: *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I*, composuit et indice auxit Reiner Kaczynski a studiis S. Congregationis pro Cultu Divino, 50 – 78.

⁹ Joseph Ratzinger, *Gesammelte Schriften*, 673-675.

Um den liturgischen Missbräuchen zu begegnen, kündigte Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* aus dem Jahre 2003 die Veröffentlichung einer Instruktion an, die rechtlicher Natur ist und auch Maßnahmen zur Behebung der Missbräuche und gegebenenfalls die Anwendung disziplinerer und strafrechtlicher Sanktionen vorsehen sollte. Johannes Paul II. schreibt:

„Leider ist zu beklagen, daß es - vor allem seit den Jahren der nachkonziliaren Liturgiereform - infolge einer falsch verstandenen Auffassung von Kreativität und Anpassung nicht an Missbräuchen gefehlt hat, die Leiden für viele verursacht haben. Insbesondere in einigen Gebieten hat eine gewisse Gegenbewegung zum »Formalismus« manche dazu verleitet, die von der großen liturgischen Tradition der Kirche und von ihrem Lehramt gewählten »Formen« für nicht verbindlich zu erachten und nicht autorisierte und oft völlig unpassende Neuerungen einzuführen.

Ich verspüre deshalb die Pflicht, einen innigen Appell auszusprechen, daß die liturgischen Normen in der Eucharistiefeier mit großer Treue befolgt werden. Sie sind ein konkreter Ausdruck der authentischen Kirchlichkeit der Eucharistie; das ist ihr tiefster Sinn. Die Liturgie ist niemals Privatbesitz von irgend jemandem, weder vom Zelebranten noch von der Gemeinde, in der die Mysterien gefeiert werden. ... Auch in unserer Zeit muß der Gehorsam gegenüber den liturgischen Normen wiederentdeckt und als Spiegel und Zeugnis der einen und universalen Kirche, die in jeder Eucharistiefeier gegenwärtig wird, geschätzt werden. ... Um diesen tiefen Sinn der liturgischen Normen zu bekräftigen, habe ich die zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie beauftragt, ein eigenes Dokument - auch mit Hinweisen rechtlicher Natur - zu diesem Thema von so großer Bedeutung vorzubereiten. Niemand darf das Mysterium unterbewerten, das unseren Händen anvertraut wurde: Es ist zu groß, als daß sich irgend jemand erlauben könnte, nach persönlichem Gutdünken damit umzugehen, ohne seinen sakralen Charakter und seine universale Dimension zu achten“ (Nr. 52)¹⁰.

Ein Jahr später, am 25. März 2004, folgte die Liturgie-Instruktion

¹⁰ Deutscher Text: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_20030417_ecc1-de-euch_ge.html.

*Redemptionis Sacramentum*¹¹. Sie ist von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin in Zusammenarbeit mit der Glaubenskongregation herausgegeben worden (RS, Nr. 2)¹².

3. Die Liturgie-Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (RS)

Ziel der Instruktion ist es, die Feier der heiligen Liturgie zu schützen (RS, Nr. 2). Es könne nämlich nicht verschwiegen werden, heißt es in dem relevanten Rechtsdokument des Apostolischen Stuhles, „dass es Missbräuche, auch sehr schwerwiegender Art, gegen das Wesen der Liturgie und der Sakramente sowie gegen die Tradition und die Autorität der Kirche gibt, die den liturgischen Feiern heute in dem einen oder anderen kirchlichen Umfeld nicht selten schaden. An einigen Orten sind missbräuchliche Praktiken in der Liturgie zur Gewohnheit geworden. Es ist klar, dass dies nicht zugelassen werden kann und aufhören muss“ (RS, Nr. 4). Die Instruktion weist des Weiteren darauf hin, dass Missbräuche nicht selten ihre Wurzel „in einem falschen Begriff von Freiheit haben“:

„Gott hat uns in Christus aber nicht jene illusorische Freiheit gewährt, in der wir machen, was wir wollen, sondern die Freiheit, in der wir tun können, was würdig und recht ist. Dies gilt gewiss nicht nur für jene Vorschriften, die unmittelbar von Gott kommen, sondern auch für die Gesetze, die von der Kirche promulgiert worden sind, wenn man das Wesen einer jeden Norm entsprechend berücksichtigt. Daher müssen sich alle nach den Anordnungen der rechtmäßigen kirchlichen Autorität richten“ (RS, Nr. 7).

Im Folgenden sollen exemplarisch einige einschlägige rechtliche Bestimmungen des *Codex Iuris Canonici* von 1983 und der *Institutio Generalis*, d. h. der Allgemeinen Einführung von 2002 in das Messbuch von 1970 und die jeweilige Erklärung und Ausführungsbestimmungen zu diesen Normen in der Liturgie-Instruktion *Redemptionis Sacramentum* referiert werden. Ich beschränke mich dabei auf

¹¹ *Instructio Redemptionis Sacramentum de quibusdam observandis et vitandis circa sanctissimam eucharistiam*, Città del Vaticano 2004.

¹² Für Nicola Bux steht fest, dass eine Menge Ärger mit liturgischen Missbräuchen in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzils hätte vermieden werden können, wenn man eine Instruktion solchen Inhaltes nach dem Vorbild des *Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae* des Trienter Konzils, das im *Missale Romanum Pius' V.* in dem Kapitel *De defectibus in celebratione missarum occurrentibus* in das Messbuch Pauls VI. eingefügt hätte. Nicola Bux, „La Sacrosanctum Concilium e la sua esecuzione post-conciliare“, in: *Concilio Ecumenico Vaticano II. Un Concilio Pastorale. Analisi storico-filosofico-teologica*, a cura di P. Stefano M. Mantelli, P. Serafino M. Lanzetta, Frigento 2011, 254.

Normen, die direkt die Feier der heiligen Eucharistie betreffen.

3.1 *Dem geweihten Amtsträger vorbehaltene Aufgaben*

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Hinordnung und Komplementarität des besonderen (hierarchisch-ministeriellen) Priestertums der geweihten Amtsträger und des gemeinsamen Priestertums der Getauften hervorgehoben (*Lumen gentium*, Nr. 10). Komplementarität setzt immer Differenz voraus. Darum erinnert das Konzil zudem daran, dass sich das besondere Priestertum vom gemeinsamen Priestertum nicht nur dem Grade nach, sondern auch dem Wesen nach unterscheidet. Dieser Unterschied begründet die verschiedenen Aufgaben in der Liturgie.

Die Spannung zwischen beiden Formen der Teilhabe am einen Priestertum Christi geriet in der Zeit nach dem Konzil nicht zuletzt infolge einer Hermeneutik der Diskontinuität aus der Balance, was zu einer Verwischung auch der liturgischen Ämter und Aufgaben geführt hat. Daher mahnt die Instruktion:

„Man muss die Gefahr vermeiden, das komplementäre Verhältnis zwischen dem Tun der Kleriker und dem der Laien in der Weise zu verdunkeln, dass die Rolle der Laien einer gewissen «Klerikalisierung» unterzogen wird, wie man zu sagen pflegt, während die geistlichen Amtsträger ungebührend Aufgaben übernehmen, die dem Leben und Tun der christgläubigen Laien eigen sind“ (RS, Nr. 45).

Der CIC/1983 kennt die liturgischen Ämter des Akolythen und des Lektors. Sie sind seit dem Motu Proprio *Ministeria quaedam* von 1972¹³ Ämter, die Laien aufgrund des gemeinsamen Priestertums übertragen werden können:

Can. 230 § 1:

Männliche Laien, die das Alter und die Begabung haben, die durch Dekret der Bischofskonferenz dafür bestimmt sind, können durch den vorgeschriebenen liturgischen Ritus für die Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer bestellt werden, die Übertragung dieser Dienste gewährt ihnen jedoch nicht das Recht auf Unterhalt oder Vergütung von seiten der Kirche.

¹³ Litterae Apostolicae Motu proprio datae *Ministeria quaedam* vom 15. August 1972, in: Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I, 888-892.

In Bezug auf liturgische Feiern allgemein normiert can. 230 § 3 CIC/1983:

Wo es ein Bedarf der Kirche nahelegt, weil für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, können auch Laien, selbst wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen, nämlich den Dienst am Wort, die Leitung liturgischer Gebete, die Spendung der Taufe und die Austeilung der heiligen Kommunion.

Von diesen hier angesprochenen Laiendiensten ausgenommen ist das Halten einer Homilie innerhalb der heiligen Messe. Das geht aus can. 769 § 1 hervor:

Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird; in ihr sind das Kirchenjahr hindurch aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen.

Die Möglichkeit, Laien mit der Homilie innerhalb der Messfeier zu beauftragen, ist mit dieser Bestimmung aufgehoben. Darum stellt nach der Instruktion eine gegenteilige Praxis einen liturgischen Missbrauch dar. Die Praxis wurde von der interdikasteriellen Instruktion *Ecclesiae de Mysterio* von 1997, die über die Mitarbeit von Laien mit den Priestern handelt, ausdrücklich verworfen¹⁴. Und eine authentische Interpretation des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte ließ verlauten, dass die Bischöfe von dieser Norm in einem Einzelfall nicht dispensieren können¹⁵. Daran erinnert die Instruktion *Redemptionis Sacramentum*:

"Es muss daran erinnert werden, dass jedwede frühere Norm, die nichtgeweihten Gläubigen die Homilie innerhalb der Messfeier gestattet hatte, aufgrund der Vorschrift von can. 767 § 1 als aufgehoben anzusehen ist. Diese Praxis ist verworfen und kann deshalb nicht aufgrund irgendeiner Gewohnheit gestattet werden" (RS, Nr. 65).

Das Verbot, eine Homilie in der Eucharistiefeier zu halten, gilt auch für

¹⁴ Vgl. Kongregation für den Klerus und andere, Instruktion *Ecclesiae de mysterio*, Art. 3 § 1, in: AAS 89 (1997) 865.

¹⁵ Vgl. Päpstlicher Rat für die authentische Auslegung des Codex Iuris Canonici, *Responsio ad propositum dubium*, 20. Juni 1987, in: AAS 79 (1987) 1249.

Priesteramtskandidaten und für andere pastorale Berufe:

„Das Verbot der Zulassung von Laien zur Predigt innerhalb der Messfeier gilt auch für die Alumnen der Seminare, für Studenten der theologischen Disziplinen und für jene, die als sogenannte «Pastoralassistenten» eingesetzt sind, sowie für jedwede Art, Gruppe, Gemeinschaft oder Vereinigung von Laien“ (RS, Nr. 66).

Die Homilie innerhalb der Eucharistiefeier wird als mit dem Weiheamt aufs engste verbundene liturgische Aufgabe verstanden, die darum nur geweihten Amtsträgern zukommen kann.

Mit der Homilie oder Predigt außerhalb der Messfeier, z. B. in einem Wortgottesdienst oder bei einer anderen Sakramentenspendung kann jedoch im Grunde ein geeigneter Laie beauftragt werden. Allerdings gilt diese Aufgabe, anders als die des Lektors, als eine sogenannte Suppletionsaufgabe: Der Laie darf sie nur ausnahmsweise in Ergänzung des fehlenden geweihten Amtsträgers und mit ausdrücklichem hoheitlichen Auftrag halten. Dazu erklärt die Instruktion:

*„Wie schon gesagt, ist die Homilie innerhalb der Messe wegen ihrer Bedeutung und Eigenart dem Priester oder Diakon vorbehalten. Was andere Formen der Predigt betrifft, können christgläubige Laien, wenn es aufgrund einer Notlage in bestimmten Umständen erforderlich oder in besonderen Fällen nützlich ist, nach Maßgabe des Rechts zur Predigt in einer Kirche oder in einem Oratorium außerhalb der Messe zugelassen werden. Dies darf aber nur geschehen aufgrund eines Mangels an geistlichen Amtsträgern in bestimmten Gebieten und um diese ersatzweise zu vertreten; man kann aber nicht einen absoluten Ausnahmefall zur Regel machen und man darf dies nicht als authentische Förderung der Laien verstehen. Zudem sollen alle bedenken, dass die Befugnis, dies zu erlauben, und zwar immer *ad actum*, den Ortsordinarien zukommt, nicht aber anderen, auch nicht den Priestern oder den Diakonen“ (RS, Nr. 161).*

In Bezug auf denjenigen, der das Evangelium vorträgt, erinnert die Instruktion an die diesbezüglichen Vorgaben der *Institutio Generalis* (Nrn. 59-60):

„Die Lesung des Evangeliums, die «den Höhepunkt des

Wortgottesdienstes bildet», ist gemäß der Tradition der Kirche in der Feier der heiligen Liturgie dem geweihten Amtsträger vorbehalten. Daher ist es einem Laien, auch einem Ordenschristen, nicht gestattet, das Evangelium während der Feier der heiligen Messe zu verkünden, auch nicht in den anderen Fällen, in denen die Normen es nicht ausdrücklich erlauben“ (RS, Nr. 63).

Darüber hinaus ist es den Laien (und Diakonen) nicht erlaubt, das Eucharistische Hochgebet oder Teile davon zusammen mit dem Priester oder ohne ihn zu beten (RS, 52). Die Instruktion nennt dies einen schweren Missbrauch. Ebenso ist es ein schwerer liturgischer Missbrauch, wenn Laien liturgische Gewänder tragen, die Klerikern vorbehalten sind (RS, Nr. 153).

3.2 *Suppletionsaufgaben*

Einen besonderen Bereich liturgischer Aufgaben stellen die sogenannten ergänzenden oder Suppletionsaufgaben (*supplere* = ergänzen) dar, d. h. solche, wozu Laien zwar an sich kein Recht haben, aber die sie - wiederum auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums - in Hinordnung auf die geweihten Amtsträger und nur im Notfall ausnahmsweise ausüben können. Darauf wurde bereits weiter oben im Zusammenhang mit der Predigt von Laien außerhalb der Eucharistiefeier hingewiesen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die an sich, d. h. aus ihrer Art den geweihten Amtsträgern zukommen, aber nicht unbedingt die Weihe voraussetzen. Ein Notfall ist immer dann gegeben, wenn wegen Mangels an geistlichen Amtsträgern das Heil der Seelen beeinträchtigt ist. Weil es sich um Ausnahmefunktionen handelt, werden sie auch außerordentliche Dienste genannt. In Nr. 151 sagt die Instruktion hierzu:

“Nur im Fall einer echten Notlage darf in der Feier der Liturgie auf die Hilfe außerordentlicher Diener zurückgegriffen werden. Diese Hilfe ist nämlich nicht vorgesehen, um eine vollere Teilnahme der Laien zu gewähren, sondern sie ist von ihrem Wesen her eine ergänzende und vorläufige Hilfe. Wo man also wegen einer Notlage auf die Aufgaben außerordentlicher Diener zurückgreift, soll man die besonderen, beharrlichen Bitten vermehren, dass der Herr bald einen Priester zum Dienst in der Gemeinde sende und reichlich Berufungen zu den heiligen Weihen wecke“.

Eine typische Suppletionsaufgabe in der Eucharistiefeier ist die Austeilung der heiligen Kommunion durch einen Laien. Can. 910 § 2

legt hierzu fest:

Außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Akolyth wie auch ein anderer Gläubiger, der nach Maßgabe des can. 230, § 3 dazu beauftragt ist.

Die Instruktion erinnert ausdrücklich daran, dass der außerordentliche Spender nach can. 910 § 2 nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn ein Notfall vorliegt. Es werden in der Instruktion drei Notfälle genannt:

“Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Priester oder Diakon fehlen, wenn der Priester durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernstem Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzusehr in die Länge ziehen würde. Dies muss aber so verstanden werden, dass eine gemäß den örtlichen Gewohnheiten und Bräuchen kurze Verlängerung ein völlig unzureichender Grund ist” (RS, Nr. 158).

Ausdrücklich verwirft die Instruktion die Praxis, dass statt der an der Zelebration teilnehmenden Priester Laien die Kommunionsspendung übernehmen.

“Wenn gewöhnlich eine Anzahl geistlicher Amtsträger anwesend ist, die auch für die Austeilung der heiligen Kommunion ausreicht, können keine außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion beauftragt werden. In Situationen dieser Art dürfen jene, die zu einem solchen Dienst beauftragt worden sind, ihn nicht ausüben. Zu verwerfen ist das Verhalten jener Priester, die an der Zelebration teilnehmen, sich aber nicht an der Kommunionausteilung beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen” (RS, Nr. 157).

Wo Laien trotz Anwesenheit mehrerer geistlicher Amtsträger die heilige Kommunion austeilen, muss von einem Missbrauch einer vom Recht vorgesehenen Möglichkeit gesprochen werden.

3.3 Approbierte Texte des Glaubensbekenntnisses

Ein abzustellender Missbrauch ist die Verwendung von Glaubensbekenntnissen, die “nicht in den approbierten liturgischen

Büchern enthalten“ sind (RS, Nr. 69). Zu verwenden sind entweder das *Nizaenoconstantinopolitanum* oder das *Symbolum Apostolicum*.

3.4 *Brotbrechung*

Kurz vor der heiligen Kommunion erfolgt die Brechung der konsekrierten Hostie, „die nur vom zelebrierenden Priester und gegebenenfalls unter Mithilfe eines Diakons oder eines Konzelebranten, nicht aber eines Laien zu vollziehen ist“ (RS, Nr. 73). Die Brotbrechung geschieht nach dem Ende des fakultativen (!) Friedensgrußes und während des *Agnus Dei*.

„Die Geste des Brotbrechens wurde nämlich «von Christus beim Letzten Abendmahl vollzogen, gab seit apostolischer Zeit der ganzen Eucharistiefeyer den Namen und zeigt, daß die vielen Gläubigen in der Kommunion aus dem einen Brot des Lebens, das Christus ist, der für das Heil der Welt gestorben und auferstanden ist, zu einem Leib werden (1 Kor 10, 17)». Deshalb muss der Ritus mit großer Ehrfurcht vollzogen werden. Er soll aber kurz sein. Dringend zu korrigieren ist der mancherorts verbreitete Missbrauch, diesen Ritus ohne Notwendigkeit auszudehnen, auch unter Mitwirkung von Laien im Widerspruch zu den Normen, und ihm eine übertriebene Bedeutung beizumessen“ (RS, Nr. 73).

Indirekt geht aus dieser Bestimmung ebenfalls hervor, dass der Ritus des Brotbrechens nicht während der Wandlung geschehen darf.

3.5 *Verbot von eigenmächtigen Änderungen liturgischer Texte*

In can. 846 § 1 übernimmt der Gesetzgeber im Anschluss an *Sacrosanctum Concilium* Nr. 22 § 3 das Verbot, eigenmächtig etwas hinzufügen, wegzulassen oder zu ändern.

Can. 846 § 1

Bei der Feier der Sakramente sind die von der zuständigen Autorität genehmigten liturgischen Bücher getreu zu beachten; deshalb darf niemand dabei eigenmächtig etwas hinzufügen, weglassen oder ändern.

In der Eucharistiefeyer sind in diesem Zusammenhang besonders die sogenannten Präsidialgebete gemeint, also die Gebete, die der Priester

in der Person Christi für das Volk an Gott richtet: das Tagesgebet (*Collecta*), das Gabengebet (*Oratio super oblata/Secreta*), Schlussgebet (*Postcommunio*). Auch das eucharistische Hochgebet (*Canon*) gehört zu diesen Präsidialgebeten. Diese Gebete sind fest vorgeschrieben und dürfen nicht geändert oder ersetzt werden. Änderungen sind nur da möglich und legitim, wo die authentisch approbierten liturgischen Bücher Anpassungen vorsehen. So kennt das deutsche Messbuch zu den offiziellen, der *Edtio Typica* entnommenen Präsidialgebet alternative Formulierungen.

Die Instruktion verwirft die eigenwillige Änderung von liturgischen Texten:

„Aufhören muss die verwerfliche Gewohnheit, dass Priester, Diakone oder Christgläubige hier und da Texte der heiligen Liturgie, die ihnen zum Vortragen anvertraut sind, nach eigenem Gutdünken ändern oder entstellen. Wenn sie dies tun, nehmen sie der Feier der Liturgie ihre Festigkeit und verfälschen nicht selten den authentischen Sinn der Liturgie“ (RS, Nr. 59).

Neben den vom Priester allein vorzutragenden Präsidialgebeten sind hier auch andere fest formulierte Texte mitgemeint, z. B. die Lesungen und das Evangelium. Die Änderung von liturgischen Texten „nach eigenem Gutdünken“ wird von der Instruktion als verwerflicher Missbrauch charakterisiert. Die Instruktion wiederholt insbesondere ein Verbot der *Institutio Generalis* (Nr. 57):

„Es ist nicht erlaubt, die vorgeschriebenen biblischen Lesungen aus eigenem Gutdünken wegzulassen oder zu ersetzen oder gar «die Lesungen und den Antwortpsalm, die das Wort Gottes enthalten, mit anderen nichtbiblischen Texten» auszutauschen“ (RS, Nr. 62).

3.6 *Das Eucharistische Hochgebet*

Besondere Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang richtet die Instruktion auf das eucharistische Hochgebet. Dazu lesen wir in der *Institutio Generalis*:

Der Priester „wählt gemäß den Rubriken einen der Texte aus, die im Messbuch stehen oder vom Apostolischen Stuhl zugelassen sind. Das Hochgebet verlangt von seinem Wesen

her, dass es allein der Priester kraft seiner Weihe vorträgt. Die Gemeinde aber vereinigt sich mit dem Priester im Glauben und mit Schweigen sowie durch die Akklamationen, die im Laufe des eucharistischen Hochgebets vorgesehen sind, nämlich die Antworten im Dialog vor der Präfation, das *Sanctus*, die Akklamation nach der Konsekration und die Akklamation nach der Schlussdoxologie sowie schließlich andere Akklamationen, die von der Bischofskonferenz approbiert und vom Heiligen Stuhl bestätigt sind“ (IG, Nr. 147).

Mit Berufung auf die Instruktion *Inaestimabile donum* der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst von 1980 (Nr. 5) wiederholt die *Redemptionis Sacramentum*, dass man es “nicht hinnehmen kann, dass einige Priester sich das Recht anmaßen, eucharistische Hochgebete zusammenzustellen oder die von der Kirche approbierten Text zu ändern oder andere von Privatpersonen verfasste Hochgebete zu verwenden“ (RS, Nr. 51). Zudem nennt die Instruktion es einen “Missbrauch, wenn einige Teile des eucharistischen Hochgebetes von einem Diakon, einem dienenden Laien, einem einzelnen oder allen Gläubigen zusammen vorgetragen werden. Das eucharistische Hochgebet muss zur Gänze vom Priester allein gesprochen werden“ (RS, Nr. 52).

Das Messbuch Pauls VI. sieht den lauten Vortrag des Eucharistischen Gebetes vor. Von daher ist die Bestimmung der *Institutio Generalis* zu verstehen, nach der die Worte, die der Priester spricht, deutlich und vernehmbar vorgetragen und von allen aufmerksam angehört werden. “Deshalb soll gleichzeitig nichts anderes gebetet oder gesungen werden; auch Orgel und andere Musikinstrumente sollen schweigen“ (IG, Nr. 32). Die Instruktion erinnert an diese Bestimmung (RS, Nr. 53). Eine gegenteilige Praxis stellt nach der Instruktion einen Missbrauch dar (RS, Nr. 174).

3.7 Die Weise des Kommunizierens

Über die Weise des Kommunizierens gibt es im Kirchlichen Gesetzbuch keine Norm. Darum ist hierbei auf das besondere liturgische Recht zu verweisen. In der *Institutio Generalis* liest man:

“Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot und den heiligen Kelch selbst zu nehmen und erst recht nicht, ihn von Hand zu Hand unter einander weiterzugeben. Die Gläubigen kommunizieren kniend oder stehend, wie es die Bischofskonferenz festgesetzt hat. Wenn sie aber stehend

kommunizieren, wird empfohlen, dass sie vor dem Empfang des Sakramentes die gebührende Ehrfurcht bezeugen, in der Form, wie es die Normen der Bischofskonferenz festlegen“ (IG, Nr. 160).

Die Instruktion wiederholt diese Norm (RS, Nr. 90) und spricht das Verbot aus, „einem Christgläubigen die heilige Kommunion ... zu verweigern, weil er die Eucharistie kniend oder stehend empfangen möchte“ (RS, Nr. 91). Den Missbrauch, die heilige Kommunion in diesem Fall zu verweigern, nennt die Instruktion eine „schwerwiegende Angelegenheit“.

Sie erinnert sodann an das Recht der Gläubigen, die heilige Kommunion mit dem Mund zu empfangen (RS, Nr. 92) und verweist in diesem Zusammenhang wieder auf die *Institutio Generalis*, wo es heißt:

„Wenn die Kommunion nur unter einer Gestalt ausgeteilt wird, zeigt der Priester jedem einzelnen die Hostie, indem er sie etwas empor hält, und spricht *Der Leib Christi*. Der Kommunizierende antwortet *Amen* und empfängt den Leib des Herrn in den Mund oder, wo dies erlaubt ist, in die Hand, nach eigener Entscheidung. Der Kommunizierende nimmt die Hostie, unmittelbar nachdem er sie erhalten hat, vollständig zu sich“ (IG, Nr. 161).

Die Handkommunion nur dort erlaubt, wo sie die Bischofskonferenzen mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles zugelassen haben. Man solle aber – so die Instruktion – in diesem Fall „sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht. Wenn eine Gefahr der Profanierung besteht, darf die heilige Kommunion den Gläubigen nicht auf die Hand gegeben werden“ (RS, Nr. 92).

Bei der Mundkommunion ist es „notwendig“ (*oportet*), „die kleine Patene für die Kommunion der Gläubigen beizubehalten, um die Gefahr zu vermeiden, dass die heilige Hostie oder einzelne Fragmente auf den Boden fallen“ (RS, Nr. 93). Die *Institutio Generalis* erwähnt die Patene im Zusammenhang mit den Normen über die Vorbereitung des Altares (IG, Nr. 161).

Das Verbot der *Institutio Generalis*, die heilige Kommunion „selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich

weiterzugeben“ (IG, Nr. 160), wiederholt die Instruktion (RS, Nr. 94), wobei sie noch hinzufügt, der Messbrauch sei zu beseitigen, „dass die Brautleute bei der Trauungsmesse sich gegenseitig die heilige Kommunion spenden“ (RS, Nr. 94). Beides sind schwerwiegende Angelegenheiten, die die Würde der heiligen Eucharistie in Gefahr bringen (RS, Nr. 173).

Hier und da kann man beobachten, dass der Priester und die Konzelebranten erst nach der Kommunion der Gläubigen selber kommunizieren. Die *Institutio Generalis* sieht jedoch vor, dass der Priester bzw. die Konzelebranten vor dem Volk kommunizieren und danach die Gläubigen in Prozession zum Altar treten, um zu kommunizieren (IG, Nrn., 158-160; 243-244; 246). Die Instruktion verbietet die Priesterkommunion nach der Kommunion der Gläubigen:

„Sooft der Priester die heilige Messe zelebriert, muss er am Altar zu dem vom Messbuch festgesetzten Zeitpunkt kommunizieren, die Konzelebranten aber, bevor sie zur Kommunionausteilung gehen. Niemals darf der zelebrierende oder konzelebrierende Priester bis zum Ende der Kommunion des Volkes warten, bevor er selbst kommuniziert“ (RS, Nr. 97).

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils hat die Kommunion unter beiden Gestalten „unbeschadet der durch das Konzil festgelegten dogmatischen Prinzipien“ auch für Laien ermöglicht mit dem Ziel einer vollkommeneren Teilnahme. Die Kommunion unter beiden Gestalten erfolgt in den vom Apostolischen Stuhl umschriebenen Fällen und nach den Richtlinien der Bischöfe (SC, Nr. 55).

Die *Institutio Generalis* bestimmt bezüglich der Kommunion unter beiderlei Gestalten folgendes:

„Die Kommunion unter beiden Gestalten ist außer den in den liturgischen Büchern

genannten Fällen erlaubt:

a) Priestern, die selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;

b) dem Diakon und den anderen, die bei der Messfeier irgend einen Dienst übernehmen;

c) den Mitgliedern von Gemeinschaften in der Konventsmesse bzw. der so genannten Kommunitätsmesse; den Alumnen in den Seminaren; allen, die an Exerzitien sowie an

geistlichen oder pastoralen Zusammenkünften teilnehmen“ (IG,

283).

Darüber hinaus hat jedoch der Diözesanbischof die Vollmacht, "die Kommunion unter beiden Gestalten zu erlauben, sooft dies einem Priester, dem als zuständigem Hirten die Gemeinschaft anvertraut ist, richtig erscheint; doch müssen die Gläubigen gut unterrichtet sein, und es darf keine Gefahr bestehen, dass das Sakrament verunehrt wird oder dass die Feier wegen der Menge der Teilnehmenden oder aus einem anderen Grund erschwert wird" (IG, Nr. 283).

Die *Institutio Generalis* nennt zwei ordentliche Formen des Kommunizierens unter beiden Gestalten: die Kelchkommunion durch Trinken aus dem Kelch und die Kommunion durch Eintauchen der Hostie. Wenn der Kommunikant direkt aus dem Kelch trinkt, gilt folgendes:

"Wenn die Kommunion des Blutes Christi durch Trinken aus dem Kelch geschieht, geht der Kommunikant, nachdem er den Leib Christi empfangen hat, zum Diener am Kelch und stellt sich vor ihn hin. Der Diener spricht *Das Blut Christi*, der Kommunikant antwortet *Amen*. Der Diener reicht ihm den Kelch, den der Kommunikant selbst mit seinen Händen zum Mund führt. Der Kommunikant trinkt ein wenig aus dem Kelch, gibt ihn dem Diener zurück und geht zurück an seinen Platz; der Diener aber reinigt den Kelchrand mit einem Purifikatorium" (IG, Nr. 286).

Erfolgt die Kelchkommunion durch Eintauchen der Hostie, muss folgendes beachtet werden:

Der Kommunikant tritt zum Priester, "wobei er eine Patene unter den Mund hält. Der Priester hält das Gefäß mit den Hostien, neben ihm steht der Diener, der den Kelch hält. Der Priester nimmt eine Hostie, taucht einen Teil von ihr in den Kelch, zeigt sie dem Kommunikanten und spricht *Der Leib und das Blut Christi*. Der Kommunikant antwortet *Amen*, empfängt vom Priester das Sakrament in den Mund und geht anschließend zurück an seinen Platz" (IG, Nr. 287).

Die Instruktion sagt, dass es dem Kommunikanten nicht erlaubt ist, "selbst die Hostie in den Kelch einzutauchen oder die eingetauchte Hostie mit der Hand zu empfangen" (RS, Nr. 104). Auch dieser Missbrauch wird zu den "schwerwiegenden Angelegenheiten" gerechnet.

3.8 Authentische Feier der heiligen Eucharistie

Zum Schluss noch eine Bestimmung der Instruktion, die auch im Hinblick auf die sogenannten Karnevals- oder Faschingsmessen interessant ist:

„Es ist nicht erlaubt, die Messfeier mit politischen oder weltlichen Ereignissen oder mit Umständen in Verbindung zu bringen, die dem Lehramt der katholischen Kirche nicht voll entsprechen. Damit die authentische Bedeutung der Eucharistie nicht entleert wird, muss gänzlich vermieden werden, dass die Messfeier aus bloßer Prunksucht begangen oder im Stil anderer Zeremonien, auch profaner Art, vollzogen wird“ (RS, Nr. 78).

Karnevals- und Faschingsmessen werden im Stil profaner Zeremonien gehalten. In ihren extremen Formen sind sie geradezu Karikaturen des Messbuches Pauls VI., Ausdruck einer nie gekannten Glaubens- und Kirchenkrise, deren Kern die Krise der Liturgie selber ist, wie Kardinal Ratzinger in seiner Autobiographie geschrieben hat¹⁶.

4. Abhilfen

Die Ursachen für liturgische Missbräuche können verschieden sein: Sie reichen von Unkenntnis, Böswilligkeit, Bequemlichkeit über unreflektierte Anpassung und eine breite Glaubenskrise und – verwässerung, auch beim Klerus. Es wurde schon eingangs darauf hingewiesen, dass auch der Drang nach übertriebener Kreativität zu einer Gleichgewichtsstörung der Spannung zwischen bewahrendem und schöpferischem Moment der Liturgie geführt hat, wobei eine Konzilsinterpretation, die das Konzil nicht in der Kontinuität mit der Liturgiegeschichte sieht, diese Entwicklung ideologisch noch gefördert hat.

4.1 Recht auf eine authentische Liturgie

Alle Gläubigen haben ein Recht auf eine authentische Liturgie. Es gehört zu ihren Grundrechten, das der Gesetzgeber wie folgt in can. 214 formuliert:

¹⁶ „Ich bin überzeugt, dass die Kirchenkrise, die wir heute erleben, weitgehend auf dem Zerfall der Liturgie beruht, die mitunter sogar so konzipiert wird, ‘etsi Deus non daretur’: dass es in ihr gar nicht mehr darauf ankommt, ob es Gott gibt und ob er uns anredet und erhört“. Joseph Ratzinger, *Aus meinem Leben, Erinnerungen (1927-1977)*, München 1997, 174.

Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.

Immer dann wenn die Gläubigen sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen oder das Gemeinwohl durch liturgische Missbräuche geschädigt wird, können Gläubige ihre Rechte geltend machen. Das geht aus can. 221 § 1 hervor:

Den Gläubigen steht es zu, ihre Rechte, die sie in der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor der zuständigen kirchlichen Behörde zu verteidigen.

4.2 Strafrechtliche Voruntersuchung

Die Liturgie-Instruktion *Redemptionis Sacramentum* weist darauf hin, dass da, wo Missbräuche in der heiligen Liturgie "weiterbestehen", "zum Schutz des geistlichen Gutes und der Rechte der Kirche nach Maßgabe des Rechts unter Anwendung aller rechtmäßigen Mittel vorgegangen werden" muss (RS, Nr. 171). Im Gesetzbuch wird in dieser Beziehung an die Verantwortung besonders des Diözesanbischofs erinnert. Er habe die Einheit der Gesamtkirche zu wahren und sei darum gehalten, "die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Er hat darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen" (can. 392).

Aus diesem Grund bestimmt die Liturgie-Instruktion:

"Sooft daher der Ordinarius des Ortes oder eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens auch nur von der Wahrscheinlichkeit einer Straftat oder eines Missbrauchs bezüglich der heiligsten Eucharistie erfährt, muss er entweder selbst oder durch einen anderen geeigneten Kleriker behutsam den Tatbestand, die Umstände und die Anrechenbarkeit untersuchen" (RS, Nr. 178).

Diese Anordnung der Instruktion hat eine strafrechtliche Voruntersuchung (can. 1717) im Blick. Wenn der Verdacht eines liturgischen Missbrauchs wahrscheinlich ist, soll der Bischof entscheiden, ob er eine Strafe auferlegt. Das soll er immer dann tun, wenn auf keinem anderen pastoralen oder disziplinarischen Weg eines oder mehrere der drei Ziele einer Strafe, die das kanonische Strafrecht in can. 1341 aufführt, erreicht werden: die Behebung eines Ärgernisses, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Besserung des Täters. In vielen Fällen reicht eine Ermahnung oder ein Verweis des Bischof bzw. des Ordinarius aus, vor allem wenn man bedenkt, dass es auch Kleriker und Pastoralassistenten gibt, die nicht böswillig oder aus ideologischen Gründe handeln, sondern einfach aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit. Wenn der Tatbestand aber gravierend ist oder sich wiederholt oder ein Ärgernis behoben werden muss, ist auch bei Unkenntnis eine Strafe zu erwägen. Das gilt sicher bei den sehr schweren Delikten, deren Ahndung der Glaubenskongregation vorbehalten sind.

Entscheidet der Ordinarius sich für einen Strafprozess, dann kann die Strafauflegung entweder auf dem Verwaltungsweg oder auf dem Gerichtsweg erfolgen. Für den Verwaltungsweg ist er selber bzw. der Generalvikar oder ein ander vom Bischof Beauftragter zuständig. Erfolgt eine gerichtliche Untersuchung, dann legt der Kirchenanwalt beim Kirchengericht eine Klage gegen den liturgischen Missbrauch ein.

Je nach der Schwere des Missbrauches können u. a. folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Buße, auch Geldbuße,
- Suspension,
- Interdikt,
- Exkommunikation,
- Entzug des Amtes,
- Entzug der *Missio Canonica*,
- Entzug einer Aufgabe oder einer Befugnis,
- Strafversetzung,
- Entlassung aus dem Klerikerstand.

4.1 *Verschiedene Missbräuche*

Bei einer Strafauflegung hat der Ordinarius auch stets die verschiedenen Stufen von liturgischen Missbräuchen sowie den

Umstand, dass nicht jeder Missbrauch auch ein Delikt im strafrechtlichen Sinne ist, zu berücksichtigen. Die Instruktion unterscheidet zwischen besonders schweren Straftaten (*graviora delicta*), schweren Missbräuchen (*graves abusus*) und anderen Missbräuchen (*alii abusus*).

4.1.1 *Besonders schwere Missbräuche* (*graviora delicta*)

Die besonders schweren Straftaten sind immer Delikte und müssen - nach den Normen über die *graviora delicta* von 2001¹⁷ - der Glaubenskongregation gemeldet werden. Diese entscheidet dann, ob der Strafprozess von der Kongregation selber geführt wird oder ob die Akten der Voruntersuchung an den Ordinarius oder den Oberen zu Behandlung zurückgeschickt werden. Zu diesen vier besonders schweren Delikten im Bereich der Eucharistiefeier zählen:

- a) das Entwenden oder Zurückhalten der konsekrierten Spezies in sakrilegischer Absicht (can. 1367: Tatstrafe der Exkommunikation, die von der Glaubenskongregation festgestellt werden kann; ein Kleriker kann sogar mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden;
- b) der Versuch oder die Vortäuschung der liturgischen Handlung des eucharistischen Opfers (can. 1379: gerechte Strafe);
- c) die verbotene Konzelebration mit Dienern von Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der Katholischen Stuhl stehen (Interzelebration) (can. 1365: gerechte Strafe);
- d) die Konsekration der einen Gestalt ohne die andere in der Eucharistischen Feier in sakrilegischer Absicht oder auch die Konsekration beider Gestalten außerhalb der Messfeier. Eine Strafe sieht das Strafrecht für diesen Tatbestand zwar nicht vor, so dass nicht von einem Delikt im eigentlichen Sinn gesprochen werden kann; dennoch kann der Ordinarius bzw. der Richter nach erfolgloser Warnung eine Strafe auferlegen wegen Ungehorsams des Verwarnten (can. 1371, 2°) oder auch dann, wenn die Rechtsverletzung besonders schwer gewesen ist oder ein Ärgernis behoben werden muss (can. 1399).

4.1.2 *Schwere Missbräuche* (*graves abusi*)

Von den zu behebenden und ggf. direkt vom Ordinarius disziplinarisch bzw. strafrechtlich zu ahndenden schweren Missbräuchen, die durch

¹⁷ Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela*, in: AAS 93 (2001) 737-739.

die Instruktion verworfen werden und unerlaubt sind, seien beispielhaft hier aufgeführt:

- eine Messfeier ohne liturgische Gewänder (Nr. 50);
- die Kelchkommunion durch Eintauchen der Hostie seitens des Kommunikanten (Nr. 104);
- die Übernahme von Aufgaben von Klerikern und Tragen von liturgischen Gewändern, die Klerikern vorbehalten sind (Nr. 153);
- geistliche Dienste durch Kleriker, die aus dem Klerikerstand entlassen sind ("laisierte" Kleriker) (Nr. 168);
- die Verwendung nicht-approbierter Hochgebete (Nr. 51);
- das Sprechen des Hochgebetes durch Diakon oder Laie (Nr. 52);
- das Nicht-Erwähnen des Namens des Papstes und des Bischofs im Hochgebet (Nr. 56);
- die Verbindung der Messfeier mit einer gewöhnlichen Mahlfeier (Nr. 77);
- das Einfügen von Riten anderer Religionen (Nr. 79);
- die unrechtmäßige Verweigerung der Kommunionsspendung (Nr. 91)
- die Verweigerung der Kommunion wegen Stehens oder Kniens beim Empfang (Nr. 91);
- die Verweigerung der Mund- oder Handkommunion (Nr. 92), mit Ausnahme der Verweigerung der Handkommunion in der Feier der außerordentlichen Form (vgl. Instr. *Universae Ecclesiae*, Nr. 28);
- die Selbstkommunion und Weitergabe der eucharistischen Gestalten (Nr. 94).

4.1.3 Andere Missbräuche (alii abusus)

Schließlich noch ein paar Beispiele für die anderen Missbräuche, die *verwerflich* sind und die abzustellen der Ordinarius Sorge tragen muss:

- 5 das Brechen der Hostie während der Konsekration (Nr. 55);
- 6 die eigenmächtige Veränderung liturgischer Texte (Nr. 59);
- 7 die Homilie in der Eucharistiefeier durch nichtgeweihte Gläubige (Nr. 65);
- 8 die Nichtbeteiligung des zelebrierenden Priesters an der Kommunionausteilung (Nr. 157);
- 9 Beauftragung eines anderen durch einen außerordentlichen Kommunionhelfer (Nr. 159).

5. Sanktionen als *ultima ratio*

„Die Eucharistie in der Gemeinde im Widerstreit zwischen Gehorsam und Gestaltung“. So lautet das Thema dieses Beitrages. Es wurde im ersten Teil deutlich, dass Gestaltung bzw. Kreativität nicht an sich im Widerspruch stehen muss zum priesterlichen Gehorsam. Joseph Ratzinger, so wurde eingangs bemerkt, weist zurecht auf die Spannung hin zwischen Bewahrung und Kreativität, zwischen Treue zu den kirchenamtlichen Vorgaben einerseits und dem legitimen Raum kreativer Freiheit andererseits die aber nur dann legitim ist, wenn sie im Rahmen der kirchenamtlichen Vorgaben bleibt. Wo das Gleichgewicht zwischen beiden Momenten der Liturgie durch einen exzessiven Hang nach Kreativität und Gestaltung gestört wird, da setzt liturgischer Missbrauch ein. Strafrechtliche und disziplinarische Maßnahmen sind allerdings die *ultima ratio* zur Behebung dieser Gleichgewichtsstörung, wenn es also darum geht, Übertritte des im Messbuch für Anpassungen vorgegebenen Rahmens zu vermeiden. Sanktionen werden vor allem dann zum Zuge kommen müssen, wenn auf anderen Wegen pastoralen Bemühens ein durch einen liturgischen Missbrauch entstandenes Ärgernis nicht behoben, die Gerechtigkeit nicht wiederhergestellt oder der Täter nicht gebessert werden kann (vgl. can. 1341).

6. Notwendigkeit liturgischer Bildung

Entscheidender und auf die Dauer hilfreicher ist das Bemühen um liturgische Bildung bei Klerikern und Laien, wie sie auch in verschiedenen kirchenamtlichen Dokumenten angemahnt wird. Denn gerade wegen der Spannung von Gehorsam und Gestaltung, zwischen bewahrendem und kreativem Element, die im Messbuch Pauls VI. verstärkt zum Tage kommen, verlangt das Messbuch noch „mehr vom Priester als das Missale Pius' V.“¹⁸. Bei der liturgischen Bildung muss vor allem auch das Bewußtsein geschult werden, dass der Priester im Gottesdienst niemals im eigenen Namen und Auftrag handelt. Vielmehr handelt er aufgrund der Weihe *in persona Christi* und ist zugleich amtlicher Repräsentant der Kirche. Der Priester feiert die Liturgie im Namen Christi und im Dienst der Kirche. Er macht durch seine Weihe und seine Sendung die Gesamtkirche in seiner Pfarrgemeinde präsent und

„repräsentiert Bischof und Weltkirche gegenüber der Ortskirche der Gläubigen. Eben in der Treue zu seiner Sendung und zu

¹⁸ Jo Hermans, *Die Feier der Eucharistie*, 73.

seinem Auftrag wird er sich bei der Feier der Eucharistie der konkreten Liturgie der Kirche bedienen, so wie diese in den dazu bestimmten offiziellen liturgischen Büchern dargelegt ist. So stellt er die Ortsgemeinde in das Licht der gesamten Kirchengemeinschaft überall auf der Welt, die sich desselben Gebets und derselben Symbolik bedient, sofern es sich um den Kern des liturgischen und eucharistischen Geschehens handelt. Eben als Repräsentant des Bischofs und der Weltkirche trägt er Sorge dafür, in seinem Handeln stets das Handeln der Kirche gegenwärtig zu setzen, und in der Kirche und durch die Kirche das Handeln Christi selber. ... Liturgischer Gehorsam ist darum bis in seine Details ein besonderer Ausdruck der Treue zur eigenen priesterlichen Sendung. ... Kreativität, die wächst aus Disziplin und Gehorsam: das ist eine bündige Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen, die das neue Missale den Priestern stellt"¹⁹.

¹⁹ Jo Hermans, *Die Feier der Eucharistie*, 71; 73.

